

Informationspflichten der Zuwendungsempfänger des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014–2020 Merkblatt

Empfänger von Zuwendungen sind gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) in Verbindung mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014](#)¹ verpflichtet, die Öffentlichkeit durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung ihres Vorhabens aus dem ESF zu informieren. Maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid. Dieses Merkblatt ist als ergänzende Information zu verstehen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens hinzuweisen durch:

Verwendung des EU-Emblems in Farbe

Werden außer dem EU-Emblem weitere Logos verwendet, so ist das EU-Emblem mindestens so hoch oder so breit wie das größte der abgebildeten anderen Logos darzustellen. Wird das EU-Emblem einschließlich der Schriftzüge selbst erstellt, muss die Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommission gewährleistet werden (siehe [Grafik-Handbuch des Europa-Emblems](#)²).



- 1. Hinweis auf die Europäische Union** (*immer ausgeschrieben*)
- 2. Hinweis auf den Europäischen Sozialfonds bzw. auf die Europäischen Strukturfonds, wenn aus mehreren Fonds gefördert wird**
Der Hinweis auf den Fonds entfällt bei besonders kleinen Werbeartikeln.

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen können um das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern



und

ggf. um das Landessignet ergänzt werden.



Das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt jedoch nicht das EU-Emblem mit Förderhinweis (sh. Punkte 1.-3.).

Das EU-Emblem mit Förderhinweis, das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern und Beispiel-Hinweistafeln werden zum Download auf dem [Europaportal M-V](#)³ zur Verfügung gestellt. Wird das Landessignet unabhängig von den bereitgestellten Mustern verwendet, so finden Sie Informationen zur Nutzung und eine Nutzungsvereinbarung auf dem [Landesportal M-V](#)⁴.

¹ Link zum EU-Recht <https://eur-lex.europa.eu/>

² Link zum Grafik-Handbuch des EU-Emblems https://www.europa-mv.de/Grafikhandbuch_EU_Emblem

³ Link zu den Logos https://www.europa-mv.de/Kommunikation_2014_2020

⁴ Link zum Landessignet <https://www.mecklenburg-vorpommern.de/landesmarke>

Maßnahmen während der Beantragung der Förderung

Schon bei der Antragstellung müssen potentiell Begünstigte die geplante Öffentlichkeitsarbeit für ihr Vorhaben beschreiben. Mit Bewilligung des Vorhabens sollen die vereinbarten Maßnahmen umgesetzt werden. Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit sollten im Verhältnis zu der Größe und dem Zweck der Maßnahme stehen.

Mit der Antragstellung muss der Begünstigte der Veröffentlichung seines Vorhabens in der Liste der Vorhaben zustimmen.

Maßnahmen während der Durchführung des geförderten Vorhabens

Website (sofern vorhanden):

- kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website des Begünstigten,
- finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union ist hervorzuheben,
- Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen,
- EU-Emblem und Hinweis auf die Union müssen direkt nach Aufrufen der Website ohne scrollen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen,
- Hinweis auf den Fonds auf derselben Website.

Teilnehmende:

- am Vorhaben Teilnehmende sind über die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu informieren, z.B. durch einen Hinweis auf dem Einladungsschreiben, eine EU-Fahne oder Sichtmaterialien mit Bezug zur EU im Veranstaltungsraum o.ä.,
- alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden verwendet werden (einschließlich Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen), müssen einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Projekte mit öffentlicher Unterstützung bis 500.000 EURO und Projekte mit öffentlicher Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune), die keine Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind:

- Ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union ist an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.
- Die genannten Anforderungen gelten nicht für kleines Werbematerial (z.B. Stifte), hier ist das EU-Emblem mit dem Zusatz EUROPÄISCHE UNION zu verwenden. Der Hinweis auf den Fonds entfällt.

<p>Projekte mit öffentlicher Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune) zur Finanzierung von Infrastruktur- oder Bauvorhaben:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Hinweisschild (z.B. Bauschild) von beträchtlicher Größe ist am Standort des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen. • Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % des Schildes einnehmen.
<p>Nach der Durchführung des geförderten Vorhabens</p>	
<p>Projekte mit öffentlicher Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune), mit denen Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden oder ein materieller Gegenstand angekauft wird:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Erläuterungstafel oder ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft an gut sichtbarer Stelle anzubringen. • Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % der Erläuterungstafel bzw. des Hinweisschildes einnehmen.

Die Bewilligungsbehörden prüfen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten. Hierzu können Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (Screenshot der Website, Broschüren, Flyer, Plakate), ein Foto der Bautafel o.ä. als Nachweise von den Begünstigten abgefordert werden.